

öffentliche N I E D E R S C H R I F T  
**VERTEILER:**

<b>Körperschaft</b>	: Stadt Norderstedt	
<b>Gremium</b>	: Stadtvertretung, STV/005/ XII	
<b>Sitzung am</b>	: 05.02.2019	
<b>Sitzungsort</b>	: Plenarsaal Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
<b>Sitzungsbeginn</b>	: 19:00	<b>Sitzungsende</b> : 20:00

**Öffentliche Sitzung**  
**Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

**Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

Vorsitzende/r	: gez.	Kathrin Oehme
Schriftführer/in	: gez.	Simone Krafft

# TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Stadtvertretung
Sitzungsdatum	: 05.02.2019

## Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

**Oehme, Kathrin**

Teilnehmer

**Berbig, Miro**  
**Betzner-Lunding, Ingrid**  
**Bilger, Christine**  
**Böttcher, Christine**  
**Büchner, Wilfried**  
**Clausen-Holm, Danny**  
**Doblinger, Hansjörg**  
**Gloger, Peter**  
**Hahn, Sybille**  
**Heyer, Gabriele**  
**Holle, Peter**  
**Jürs, Lasse**  
**Loeck, Denise**  
**Loeck, Thorsten**  
**Lunding, Arne**  
**Mährlein, Tobias**  
**Mann, Arne**  
**Matthes, Uwe**  
**Mond, Christiane**  
**Muckelberg, Marc-Christopher**  
**Müller-Schönemann, Petra**  
**Pender, Patrick**  
**Rathje, Reimer**  
**Schenppe, Volker**  
**Schloo, Tobias**  
**Schulz, Frank**  
**Steinhau-Kühl, Nicolai**  
**Stender, Emil**  
**Thedens, Thomas**  
**von Appen, Bodo**  
**von der Mühlen, Dagmar**  
**Waldheim, Christian**  
**Wangelin, Kornelia**  
**Weidler, Ruth**  
**Wojtkowiak, Sven**

ab 19.05 Uhr

## Verwaltung

**Borchardt, Hauke**  
**Bosse, Thomas**  
**Drews, Thorsten**  
**Hanika, Jürgen**  
**Mirow, Waltraud**  
**Reinders, Anette**  
**Roeder, Elke Christina**

**Amt 13**  
**Erster Stadtrat**  
**Amt 14**  
**Personalrat**  
**Fachbereich 131**  
**Zweite Stadträtin**  
**Oberbürgermeisterin**

## Protokollführer

**Krafft, Simone**

**Fachbereich 134, Protokoll**

## sonstige

**Heyer, Konrad**  
**Kahlert, Angelika**

**Kinder- und Jugendbeirat**  
**Seniorenbeirat**

**Entschuldigt fehlten**

## Teilnehmer

**Fedrowitz, Katrin**  
**Frahm, Felix**  
**Schulz, Klaus-Peter**

4  
VERZEICHNIS DER  
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Stadtvertretung
Sitzungsdatum	: 05.02.2019

**Öffentliche Sitzung**

**TOP 1 :**

**Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :**

**Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

**TOP 3 :**

**Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 11.12.2018**

**TOP 4 :**

**Berichte der Stadtpräsidentin**

**TOP 5 :**

**Berichte der Oberbürgermeisterin**

**TOP 5.1 : M 19/0077**

**Zweitwohnungssteuer**

**TOP 6 :**

**Einwohnerfragestunde Teil 1**

**Nichtöffentliche Sitzung**

**TOP 7 : M 19/0081**

**Aktueller Sachstand WZV**

**Öffentliche Sitzung**

**TOP 8 : F 19/0033**

**Besprechungspunkt: Umsetzung des Neubaus des Bildungshauses in Garstedt; hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 15.01.2019**

**TOP 8.1 : M 19/0076**

**Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema: Umsetzung des Neubaus des Bildungshauses in Garstedt**

**TOP 9 : A 19/0044**

**Umbesetzung von Ausschüssen, hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 17.01.2019**

**TOP 10 : A 19/0049**

**Prüfung der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen, sowie der 1. Nachvereinbarung zu dieser Vereinbarung vom 20.12.2018, durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt, hier: Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, AFD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, WIN-Fraktion und Herrn Thedens**

**TOP 11 : M 19/0079/1**

**Eilentscheidung zum Vertragsabschluss der 1. Nachtragsvereinbarung zu der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband bis zum 31.12.2019 über gemeinsame Regelung bei der Entsorgung von Abfällen gem. § 65 IV GO**

**TOP 11.1 : B 19/0047**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen**

**TOP 12 : M 19/0003/1**

**Bericht der Oberbürgermeisterin – Ablauf der Wahlzeit des Ersten Stadtrates / Ausschreibung der Stelle der Stadträtin / des Stadtrates für das Dezernat III - Die Mitteilungsvorlage wird nachgesendet.**

**TOP 13 : B 19/0015**

**1. Nachtrag 2019 redaktionelle Korrektur**

**TOP 14 : B 18/0571**

**Aufhebung Sperrvermerk für den Bau von Sport- und Fahrradabstellanlagen Gottfried-Keller- Schule**

**TOP 15 : M 18/0616**

**Jahresabschluss 2017 - Zahlenwerk**

**TOP 16 :**

**Einwohnerfragestunde Teil 2**

## T A G E S O R D N U N G S P U N K T E

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Stadtvertretung
Sitzungsdatum	: 05.02.2019

### **TOP 1:**

#### **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Frau Oehme begrüßt die Anwesenden, stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit bei 35 Mitgliedern fest.

Die Stadtvertretung gedenkt dem am 12. Januar 2019 verstorbenen ehemaligen Bürgervorsteher Ewald Marunde.

### **TOP 2:**

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

Herr Mährlein hat folgenden Dringlichkeitsantrag auf den Tischen verteilt und bittet um Aufnahme in die Tagesordnung:

„Neue Berechnung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, mit sofortiger Wirkung sämtliche Tätigkeiten zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach dem jetzigen Rechtsstand einzustellen. Die Regelung zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer ist zu korrigieren und dem Hauptausschuss ist vor der Erhebung eine neue Berechnung mit der Gegenüberstellung der damit verbundenen Verwaltungskosten vorzulegen.“

Herr Mann nimmt ab 19.05 Uhr an der Sitzung teil. Herr Mährlein trägt seinen Antrag vor.

Frau Roeder führt aus, dass aus Sicht der Verwaltung keine Dringlichkeit vorliegt, denn Ausführung des Ortsrechts ist eine Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin und Satzungen können auch rückwirkend geändert werden, so dass eine Dringlichkeit nicht gegeben ist. Sie führt weiter aus, dass verwaltungsintern selbstverständlich die Anweisung erteilt werde, vorläufig keine neuen Zweitwohnungssteuerbescheide zu versenden, soweit dies nicht fristwährend notwendig ist und keine Vollstreckungen durchzuführen.

#### **Abstimmung über die Dringlichkeit:**

Bei 3 Ja- und 33 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Frau Roeder bittet um Aufnahme eines nichtöffentlichen Berichts nach dem Tagesordnungspunkt 6.

**Abstimmung darüber:**

Bei 36 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

**Abstimmung über die so geänderte Tagesordnung:**

Bei 36 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

**TOP 3:**

**Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 11.12.2018**

Keine.

**TOP 4:**

**Berichte der Stadtpräsidentin**

Keine.

**TOP 5:**

**Berichte der Oberbürgermeisterin**

**TOP 5.1: M 19/0077**

**Zweitwohnungssteuer**

**Sachverhalt**

Nach § 4 der Satzung der Stadt Norderstedt zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bemisst sich die Steuer nach dem Mietwert der Zweitwohnung. Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete.

Vom Städteverband Schleswig-Holstein wurde mit dem Rundschreiben 020/2019 über ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig (Az. 2 LB 90/18 und 2 LB 92/18) informiert. Der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes hat am 30. Januar 2019 in zweiter Instanz den Klagen gegen die Erhebung von Zweitwohnungssteuern in zwei schleswig-holsteinischen Gemeinden stattgegeben. Die angefochtenen Steuerbescheide seien rechtswidrig, weil der von den Gemeinden zur Anwendung gebrachte Steuermaßstab gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoße.

Wie viele andere Gemeinden des Landes, darunter auch die Stadt Norderstedt, haben die verklagten Gemeinden bestimmt, dass sich die Zweitwohnungssteuer nach der Jahresrohmiete bemisst. Der 2. Senat ist zu der Auffassung gelangt, dass dieser Steuermaßstab zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung führe, weil Zweitwohnungen trotz erheblicher Unterschiede im aktuellen Mietwert gleich hoch besteuert würden.

Als alternativer Steuermaßstab komme in Betracht, den bisher maßgeblichen Mietwert durch Berücksichtigung von Baujahr und Lage der Immobilien zu modifizieren, eine Schätzung aufgrund von aktuellen Vergleichsmieten im jeweiligen Satzungsgebiet vorzunehmen oder die Zweitwohnungssteuer vom Verkehrswert abzuleiten.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen; die schriftlichen Urteilsgründe stehen noch aus (Az. 2 LB 90/18 und 2 LB 92/18).

Es bestehen keine grundsätzlichen Zweifel an der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, die Bemessungsgrundlage ist – vergleichbar mit den Anforderungen an die Neuregelung der Grundsteuer – anzupassen. Über die weitere Entwicklung bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer und zum Stand des Verfahrens wird der Hauptausschuss am 25.02.2019 unterrichtet.

Das Rundschreiben 020/2019 des Städteverbandes Schleswig-Holstein wird als **Anlage 1** zu Protokoll gegeben.

**TOP 6:  
Einwohnerfragestunde Teil 1**

Keine Fragen.

Die Öffentlichkeit wird für den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt 7 ausgeschlossen.

**TOP 8: F 19/0033  
Besprechungspunkt: Umsetzung des Neubaus des Bildungshauses in Garstedt; hier:  
Anfrage der FDP-Fraktion vom 15.01.2019**

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt.

**TOP 8.1: M 19/0076  
Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema: Umsetzung des Neubaus des  
Bildungshauses in Garstedt**

**Sachverhalt**

1. Frage:

In welcher Höhe müssen für die Gesamtbaukosten weitere Mittel in den Haushalt eingestellt werden? Wann und durch welches Amt wird das geschehen?

Antwort:

In der Vorlage-Nr. M 18/0585 wurde für den Kulturausschuss am 24.01.2019 die Kostensituation nach dem Wettbewerb dargestellt.

Im Haushalt wurde für die Jahre 2019 – 2022 insgesamt 12.785.000 € bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der bisher nicht berücksichtigten Kosten für das Archiv, die Tiefgarage und die Mehrkosten, die sich aus der konkretisierten Innenraumplanung ergeben, sowie den sich mittlerweile ergebenden Preissteigerungen, müssen für die Gesamtbaukosten weitere Mittel i.H.v. 6,7 Mio. € eingestellt werden. Die Aktualisierung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen für den nächsten Doppelhaushalt durch das budgetverantwortliche Amt für Bildung und Kultur, Fachbereich Stadtbüchereien und Stadtarchiv, eingebracht. Die Entscheidung obliegt nach Vorberatungen im Kulturausschuss und Hauptausschuss dann der Stadtvertretung.

2. Frage:

In welcher Höhe werden oder wurden die zusätzlichen Kosten für das Archiv in den Haushalt eingestellt?

Antwort:

Bisher sind noch keine Mittel für die Kosten eines neuen Archives im Haushalt vorgesehen.

**3. Frage:**

Wer ist für die Planung, die Beschlussformulierung und die Kostenschätzung für die künftige technische Infrastruktur zuständig? Gibt es bereits eine genauere Kostenkalkulation und mit welchen Kosten wird an dieser Stelle gerechnet?

**Antwort:**

Es wird davon ausgegangen, dass mit technischer Infrastruktur die Inhouse-Technik gemeint ist, die sich überwiegend auf die Inneneinrichtungsgestaltung bezieht. Die Gesamtkostenschätzung (Haus, Inneneinrichtung, ggf. Tiefgarage, ggf. Archiv, Außenanlagen) wird durch das Dezernat III in die politischen Gremien eingebracht. Über die Ausgestaltung der Inneneinrichtung ist in diversen Sitzungen des Kulturausschusses (bis 18.06.2018 – Bildungs(werke)ausschuss) berichtet worden. Insgesamt wird für die Inneneinrichtung, incl. der technischen Infrastruktur, mit Gesamtkosten i.H.v. 2 Mio. € gerechnet.

**4. Frage:**

Wie hoch ist das ursprünglich geplante Bildungswerke-Sondervermögen im Haushalt der Stadt bewertet?

**Antwort:**

Das Sondervermögen „Eigenbetrieb Bildungswerke“, welches zum 31.12.2017 aufgelöst wurde, war bis dahin in der Bilanz mit einem Wert i.H.v. 1,5 Mio. € als Finanzanlage (Aktiva) berücksichtigt.

**5. Frage:**

Wie wird der Vertrag zwischen der Stadt Norderstedt und der EGNO gestaltet werden? Welche möglichen und juristisch zwingenden Inhalte müssen innerhalb einer Rahmenvereinbarung beschlossen werden? Welche Inhalte der Rahmenvereinbarung bedürfen noch einer Klärung?

**Antwort:**

Die Rahmenvereinbarung in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages ist bereits im Jahre 2015 zwischen der Stadt Norderstedt und der Entwicklungsgesellschaft abgeschlossen worden. Der Gesellschaftszweck im Gesellschaftsvertrag wurde im Jahr 2014 (Beschluss Stadtvertretung am 16.12.2014) angepasst.

Die individuellen Hochbaumaßnahmen werden unter Berücksichtigung des Geschäftsbesorgungsvertrages durch Einzelvereinbarungen spezifiziert. Diese Einzelvereinbarungen regeln abschließend die Abwicklung und Finanzierung (basierend auf den beschlossenen Haushaltsmitteln) der einzelnen Hochbaumaßnahmen. Die Einzelvereinbarung gliedert sich in die folgenden Punkte:

1. Gegenstand des Vertrages
2. Leistungen der EGNO
3. Leistungen der Stadt
4. Finanzmittelbedarf
5. Realisierungszeitraum
6. Vertragsbeginn, Vertragsende, Kündigung
7. Sonstiges

**6. Frage:**

Wann wird dieser Vertrag den zuständigen Ausschüssen und der Stadtvertretung vorgelegt werden? Wann und durch welches Amt wird das geschehen?

**Antwort:**

Der Abschluss der Einzelvereinbarungen erfordert keine politischen Beschlüsse. Im Rahmen von Besprechungspunkten in den Fachausschüssen zu Einzelhochbaumaßnahmen wird hierzu durch das Baudezernat bzw. die EGNO berichtet.

**7. Frage:**

Wodurch wird sichergestellt, dass die Verwaltung den Ausschüssen und der Stadtvertretung regelmäßig eine Übersicht über die Kostenentwicklung zur Verfügung stellt?

**Antwort:**

Soweit der beschlossene und per Einzelvereinbarung zugebilligte Kostenrahmen, der im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt vorgegeben ist, eingehalten wird, erfolgen in den Fachausschüssen ggf. lediglich Berichte zum Baufortschritt. Das Einhalten des Budgets bzw. mögliche finanzielle Abweichungen werden mit den Halbjahresberichten dargestellt. Es wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass diese in den Fachausschüssen thematisiert werden.

**8. Frage:**

Wodurch wird sichergestellt, dass die Ausschüsse und die Stadtvertretung über mögliche Mehrkosten entscheiden, besonders wenn es um finanziell begründet und/oder den Entwurf berührende Fragen geht, die in ihre Zuständigkeit fallen?

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 7. Darüber hinaus werden derzeit Überlegungen angestellt, ein strukturiertes Investitionscontrolling bei der Stadt Norderstedt zu installieren.

Die Stadtvertretung nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

**TOP 9: A 19/0044****Umbesetzung von Ausschüssen, hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 17.01.2019**

Herr Mährlein, Frau Heyer und Herr Wojtkowiak verlassen den Raum.

**Beschluss****Kulturausschuss:**

Abberufung von Herrn Thomas Hinrichs als stellvertretendes bürgerliches Mitglied

**Abstimmung:**

Bei 33 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Herr Mährlein, Frau Heyer und Herr Wojtkowiak nehmen wieder an der Sitzung teil.

Herr Berbig beantragt eine kurze Sitzungsunterbrechung von 2 Minuten. Die Sitzung wird daraufhin von 19.28 Uhr bis 19.30 Uhr unterbrochen.

**TOP 10: A 19/0049**

**Prüfung der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen, sowie der 1. Nachvereinbarung zu dieser Vereinbarung vom 20.12.2018, durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt, hier: Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, AFD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, WIN-Fraktion und Herrn Thedens**

Herr Berbig ändert den gemeinsamen Antrag dahingehend, dass sich der Prüfungszeitraum des Rechnungsprüfungsamtes auf die Jahre 2016-2018 verkürzt.

**Beschluss**

1. Die Stadtvertretung beauftragt gemäß § 116 Abs. 2/5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt, die betriebswirtschaftlich korrekte Abrechnung des WZV für den Betrieb des Recyclinghofes Norderstedt (Oststraße) der Jahre 2016 - 2018 zu prüfen. Grundlage hierfür ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen aus dem Jahre 2004 (§ 10 Abs. 4).
2. Weiterhin beauftragt die Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 116 Abs. 2/5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt, die wirtschaftliche Angemessenheit der 1. Nachtragsvereinbarung zu der undatierten „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen“ vom 20.12.2018 (hier: Angemessenheit der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß § 2 Abs. 5) zu prüfen.

**Abstimmung über den so geänderten Beschlussvorschlag:**

Bei 36 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Frau Oehme ruft den Tagesordnungspunkt B 19/0047 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen“ auf.

Frau Roeder lässt zu diesem Thema die Mitteilungsvorlage M 19/0079 „Eilentscheidung zum Vertragsabschluss der 1. Nachtragsvereinbarung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband bis zum 31.12.2019 über gemeinsame Regelung bei der Entsorgung von Abfällen gem. § 65 IV GO“ an alle Stadtvertreter/Stadtvertreterinnen verteilen.

**TOP 11: M 19/0079/1**

**Eilentscheidung zum Vertragsabschluss der 1. Nachtragsvereinbarung zu der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband bis zum 31.12.2019 über gemeinsame Regelung bei der Entsorgung von Abfällen gem. § 65 IV GO**

Die Eilentscheidung wird der Stadtvertretung zur Kenntnis gegeben.

**Sachverhalt:**

Nach mehreren Versuchen im Laufe des Jahres 2018, den WZV im Rahmen verschiedener Gespräche und Angebote zu einer Antwort über die Zusammenarbeit im Rahmen der

Kooperation Recyclinghof Norderstedt zu bewegen, verhandelte die Stadt seit dem 12.12.2018 intensiv über eine Lösung zur Verlängerung des Vertrages um 6 – 12 Monate.

Dieser Kooperationsvertrag lief zum 31.12.2018 aus.

Der WZV hat mit seiner Unterbreitung seines Angebotes im Rahmen der 1. Nachtragsvereinbarung keinerlei Verhandlungsbereitschaft über den Verhandlungszeitraum gezeigt. Mit der Fristsetzung am **19.12. 16:30 Uhr zum 20.12.2018 9:45 Uhr** sein Angebot zu akzeptieren oder im anderen Fall den Recyclinghof zu schließen war eine Eilentscheidung zu Einhaltung der Frist notwendig.

#### **Zum einzelnen:**

Die Verwaltung hat laufend über die Verhandlungen mit dem WZV über die Zusammenarbeit mündlich und schriftlich in den verschiedenen Ausschusssitzungen (UA 17.01.2018 TOP 11.1 nicht-öffentlich, UA 21.03.2018 TOP 14.1 nicht öffentlich, UA 16.05.2018 TOP 8.9 Mitteilungsvorlage M18/0259 und Vorlage der Antwort aus einer Bürgeranfrage, UA 19.12.2018 Mitteilungsvorlage zur gesamthaften Zusammenarbeit mit dem WZV und der Eskalation zum 19.12.2018) berichtet.

Mit dem Anschreiben vom 28.11.2018 hat der WZV (als Betreiber des Recyclinghofes Norderstedt) erstmalig ein Angebot für eine Weiterführung über den 31.12.2018 hinaus unterbreitet. Dieses Angebot enthielt eine Zeichnungsfrist (Androhung der Schließung!) und eine Erhöhung der Entgelte. Parallel hat der WZV den Landrat für ein Vermittlungsgespräch angerufen. Das einvernehmlich getroffene Ergebnis des am 12.12.2018 stattgefundenen Vermittlungsgesprächs hat der WZV mit Datum 17.12.2018 widerrufen und eine erneute Fristsetzung (20.12.2018 10.00 Uhr, Androhung der Schließung!) für eine Verlängerung nach seinen Konditionen gesetzt.

Die Verwaltung hat dem WZV am 19.12.2018 13.44 Uhr einen letzten Verhandlungsversuch/Änderungsvertrag unterbreitet. Im Verlauf des gleichen Tages hat der WZV auf dem Recyclinghof einen Aushang zur Schließung des RHN ausgehängt und um 16.45 Uhr das letzte Verhandlungsangebot der Stadt Norderstedt mit dem Hinweis auf seine Frist am **20.12.2018** um 9.45 Uhr abgelehnt.

Am Abend des 19.12.2018 tagte der UA. Diesem lag eine Mitteilungsvorlage vor, die über die Kooperation mit dem WZV berichtet. Dieser Bericht beinhaltet auch den Entwurf des WZV zur 1. Nachtragsvereinbarung zu dem Kooperationsvertrag.

Zu dem Zeitpunkt der Erstellung der Mitteilungsvorlage befand sich die Verwaltung in aktuellen Verhandlungen mit dem WZV, so dass nach Einschätzung der Verwaltung kein abschließender Vertrag dem UA z.K. und der Stadtvertretung zur Genehmigung vorgelegt werden konnte.

Die FDP hat in dieser Sitzung einen Dringlichkeitsantrag zu dem Thema „Schließung Recyclinghof Oststraße“ eingebracht. (TOP 7 der Niederschrift). Der Antrag wird im Rahmen des Dringlichkeitsbeschlusses umformuliert und, wie in der Niederschrift vom 19.12.2018 aufgeführt beschlossen.

- a) 1. Beschlussvorschlag: Die Tagesordnung wird um den Punkt „Schließung des Recyclinghofs durch den WZV zum 31.12.2018“ erweitert.
- b) 2. Beschlussvorschlag: Der Umweltausschuss der Norderstedter Stadtvertretung nimmt die beabsichtigte Schließung des Recyclinghofes in der Oststraße zum 02.01.2019 durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg mit Empörung zur Kenntnis. Die Schließung des Recyclinghofes muss im Interesse der Kunden verhindert werden.

Der WZV, die Stadt und der Landrat sollten bis zum 30.06.2019 ein transparentes Kostenteilungskonzept entwickeln, das dann rückwirkend, ab dem 01.01.2019 gelten könnte. Alternativ könnte der Recyclinghof auf die Stadt übertragen werden. Der Kreis als Aufgabenträger der Abfallwirtschaft ist aufgefordert einzugreifen.

**Die Verwaltung wird aufgefordert**, den vorliegenden Vertragsentwurf des WZV für ein Jahr zu zeichnen.

#### **Auftragswert:**

Mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 16.08.2004 hat die Politik dem Kooperationsvertrag mit dem WZV zugestimmt. Der Beschluss umfasste auch den Vertrag, der einzelne Abrechnungspunkte beinhaltet.

Im Vertrag gibt es monatliche fixe Summen für die Nutzung von Anlagenteilen des Recyclinghofes. Diese sind 5.400 € für den Umschlag und 4.800 € für den Wertstoffhof/Schadstoffsammelstelle. Dazu addieren sich variable Kosten, die abhängig sind von der umgeschlagenen Abfalltonnage in Höhe von 6,18 €/t und den zahlenmäßig erfassten Anlieferer in den Recyclinghof/Schadstoffsammelstelle in Höhe von 5,63 € pro Anlieferer. Zudem ist die Stadt verpflichtet ihre Entsorgungskosten, bestehend aus Umschlag, Transport und Verwertung zu tragen.

Der WZV hat einmal jährlich seinen Finanzbedarf schriftlich der Stadt übermittelt.

Operativ umgesetzt wird das Verfahren seit 2007 wie folgt:

Für das Jahr 2018 hat der WZV (Anschreiben vom 21./22.02.2018) der Stadt einen Bedarf von 2.403.548,10 € angemeldet. Darin schlüsselt der WZV die Kosten in verschiedene Leistungsbereiche auf. Im Rahmen einer Jahresabrechnung im Folgejahr rechnet der WZV seine Kosten „spitz“ ab und im Ergebnis fordert der WZV eine Nachzahlung oder erstattet der Stadt zu viel gezahlte Mehrkosten. Die abgerechneten Kosten fließen dann in die Nachkalkulation ein.

Aus verbandsinternen Prozessoptimierung und Preisanpassungen hat der WZV für 2018 seinen kalkulatorischen Forderungsbetrag zur Berechnung der Abschläge von 2.403.548,10 € um 300.000 € reduziert, so dass der Quartalsabschlag 525.886,53 € beträgt und in Summe 2.103.546,10 €.

#### **Der kalkulatorische Abrechnungswert, der aus dem Kooperationsvertrag resultiert ist der o.a. Ausgangswert von 2.403.548,10 € für 2018 und ff.**

Der WZV hat die Abrechnungssumme für 2019 in der 1. Nachtragsvereinbarung zum Kooperationsvertrag seinen Finanzbedarf jedoch überraschend mit 2.600.000 € angegeben, über eine Fixierung der Abschlagszahlungen von 650.000 € im Quartal. Somit meldet der WZV einen erhöhten Bedarf in 2019 im Vergleich zur Kalkulation 2018 von **200.000 €** an.

Der in der Diskussion diskutierte Betrag von 500.000 € resultierte aus dem vom WZV genannten kalkulatorischen Betrag von 2,6 Mio. € zu den veranschlagten Kostenbetrag der für 2018 nach Abzug von 300.000 € seitens WZV in Höhe von 2.103.546,10 €.

Dieser Differenzbetrag beläuft sich auf 496.453,90 €. In dieser Betrachtung fehlt die Berücksichtigung der Abrechnung 2017 (welche erst am 20.12.2018 nach der Zeichnung der 1. Nachtragsvereinbarung bereitgestellt wurde). mit einer Abrechnungssumme (ungeprüft) von rund 1,9 Mio. €

**Rechtlicher Hintergrund des Vertrages mit dem WZV:**

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag hat der Kreis Segeberg abfallwirtschaftliche Aufgaben der Stadt Norderstedt übertragen. Neben der Übertragung von Aufgaben, welche für das Stadtgebiet zu erfüllen sind, verpflichtet der Kreis die Stadt im § 2 Abs. 2 ihre Abfälle dem WZV auf der Deponie Damsdorf/Tensfeld anzudienen oder in einer vom WZV bestimmten Anlage zu verbringen. Das Nähere regeln die Stadt und der WZV in gesonderten Verträgen. Die vertraglichen Regelungen umfassen auch die Festsetzung der Modalitäten für die Übergabe des Abfalls an den WZV.

In diesem Sinne ist der öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß § 18 Abs. 1, 1. 2. Alternative des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) geschlossen worden. Dieser Vertrag war befristet bis zum 31.12.2018.

Ein kostenüberwiegender Teil der Leistungen, die über den Recyclinghof abgerechnet werden, werden über das Vergaberecht seitens des WZV ausgeschrieben, wie z.B. die Entsorgung von 14.000 t Hausmüll der Stadt Norderstedt, die Entsorgung von rund 2.000 t Sperrabfall etc. (Gesamtwert rund 1,5 Mio. €)!

*Anmerkung:*

*Im Nachgang zur Sitzung wurden zwei redaktionelle Änderungen an der Vorlage vorgenommen, die im Text **fett/kursiv** dargestellt wurden, zum Einen wurde im Sachverhalt das Datum 20.12.2019 statt 20.12.2018 dargestellt, zum Anderen handelt es sich bei der Anlage 4 um die Eilentscheidung vom 20.12.2018 und nicht wie in der Vorlage M 19/0079 dargestellt um die Eilentscheidung vom 20.12.2017. Diese beiden Fehler werden mit dieser Folgevorlage M 19/0079/1 korrigiert.*

**TOP 11.1: B 19/0047****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen****Beschlussvorschlag**

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Herr Holle beantragt, den Beschluss (B 19/0047) auf die Sitzung der nächsten Stadtvertretung am 05.03.2019 zu vertagen.

**Abstimmung über die Vertagung:**

Bei 33 Ja- und 3 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen.

**TOP 12: M 19/0003/1****Bericht der Oberbürgermeisterin – Ablauf der Wahlzeit des Ersten Stadtrates / Ausschreibung der Stelle der Stadträtin / des Stadtrates für das Dezernat III - Die Mitteilungsvorlage wird nachgesendet.****Sachverhalt**

Die Amtszeit des Ersten Stadtrates Thomas Bosse endet mit Ablauf des 31.12.2019. Gemäß § 67 Abs. 3 Gemeindeordnung ist vor der Wahl die Stelle grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

Für das Auswahlverfahren wird folgende Zeitplanung vorgeschlagen:

ab 06.03.2019	Anzeigeschluss für die Printmedien
ab 09.03.2019	Veröffentlichung in Print-Medien
28.05.2019	Ablauf der Bewerbungsfrist
bis 13.06.2019	Sichtung der Bewerbungen: Erstellen einer Matrix; Kopien anfertigen von Bewerbungsunterlagen
13.06.2019	Übergabe der Bewerbungsunterlagen in den Fraktionsräumen
bis 16.07.2019	Vorschläge der Fraktionen, wer zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden soll
ab 16.07.2019	Planung der Vorstellungsgespräche
bis 30.07.2019	Einladungen für die Vorstellungsgespräche versenden
19.+20.08.2019	Vorstellungsgespräche in Stadtvertretung in Sondersitzung (nicht öffentlich)
03.09.2019	Wahl durch die Stadtvertretung

Der Ausschreibungstext ist als Anlage beigefügt. Es ist geplant die Ausschreibung in folgenden Medien zu veröffentlichen:

- |                                       |                                    |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Internet:                          | Kostenangebot exkl. Mehrwertsteuer |
| • Stepstone.de                        | 950,00 € für 30 Tage               |
| • Interamt.de                         |                                    |
| • Internetseite der Stadt Norderstedt |                                    |
| 2. Publikationen:                     | Kostenangebot exkl. Mehrwertsteuer |
| • Hamburger Abendblatt                | 4.882,80 €                         |
| • Die Welt / KarriereWELT             | 3.650,40 €                         |
| • Frankfurter Allgemeine Zeitung      | 6.957,60 €                         |
| • Die Zeit                            | 4.118,40 €                         |
| • Süddeutsche Zeitung                 | 4.492,80 €                         |
|                                       | Onlinezuschlag: 200,00 €           |
| • Amtsblatt Schleswig-Holstein        | 224,64 €                           |

Die Stadtvertretung nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

**TOP 13: B 19/0015**  
**1. Nachtrag 2019 redaktionelle Korrektur**

**Beschluss**

Es werden folgende Werte in der Nachtragssatzung 2019 geändert:

Gesamtbetrag der Aufwendungen im Ergebnisplan: nunmehr festgesetzt auf  
**247.362.700 EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender  
 Verwaltungstätigkeit im Finanzplan: erhöht um **867.100 EUR**  
 nunmehr festgesetzt auf **229.424.400 EUR**

**Abstimmung:**

Bei 36 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

**TOP 14: B 18/0571**  
**Aufhebung Sperrvermerk für den Bau von Sport- und Fahrradabstellanlagen Gottfried-  
 Keller- Schule**

**Beschluss**

Der Sperrvermerk für das Produktkonto: 211000.785299 – Grundschule Gottfried- Keller-  
 Schule- Sanierung Sport- und Fahrradabstellanlagen- Bau, wird aufgehoben.

**Abstimmung:**

Bei 36 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

**TOP 15: M 18/0616**  
**Jahresabschluss 2017 - Zahlenwerk**

**Sachverhalt**

Der Jahresabschluss 2017 wurde aufgestellt, der Kommunalaufsicht am 20.12.2018  
 vorgelegt und dem Rechnungsprüfungsamt am 16.01.2019 zur Prüfung übergeben.

Das Zahlenwerk (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) wird mit dieser Vorlage  
 vorgestellt.

Im Ergebnis schließt der Jahresabschluss 2017 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von  
 € 3.444.931,77 ab, die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von  
 € 15.996.115,62 und somit einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von € 24.572.321,75  
 aus.

Die Bilanzsumme beträgt € 674.611.089,61.

Es konnte eine Finanzausgleichsrückstellung in Höhe von Euro 27.000.000,-- gebildet  
 werden. Die Ergebnismittelrücklage liegt bei 10,25 % und damit erstmals seit 2010 wieder über  
 dem Sollwert von 10 % nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

Zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Innenminister u. a. ausgeführt, dass keine weiteren Erkenntnisse hinsichtlich einer Einschränkung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt hervorgehen und dass eine Genehmigung der festgesetzten Beträge für das Haushaltsjahr 2019 in Aussicht gestellt wird, soweit der Jahresabschluss 2017 entsprechend vorliegt.

Zu den Jahresabschlüssen wird folgendes berichtet:

2010:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 31.01.2017 den Jahresabschluss 2010 beschlossen.

2011:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.03.2017 den Jahresabschluss 2011 beschlossen.

2012:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 den Jahresabschluss 2012 beschlossen.

2013:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2018 den Jahresabschluss 2013 beschlossen.

2014:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.09.2018 den Jahresabschluss 2014 beschlossen.

2015:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2018 den Jahresabschluss 2015 beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 wird der Stadtvertretung voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2019 vorgelegt werden können, der Jahresabschluss 2018 fristgerecht bis zum Jahresende 2019.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

## **TOP 16: Einwohnerfragestunde Teil 2**

Keine Fragen.